Betriebspensionen

















Wie ist die Betriebspension geregelt? Einen Überblick über diese ergänzende Leistung des Arbeitgebers zur gesetzlichen Pension gibt diese Broschüre.

> Josef Pesserl AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch AK-Direktor

BETRIEBS-PENSIONEN

DIE WICHTIGSTEN INFOS IM KURZÜBERBLICK

> Es gibt 4 verschiedene Modelle von Betriebspensionen. Für jedes Modell gelten unterschiedliche Regelungen. In dieser Broschüre finden Sie dazu die wichtigsten Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.



Inhalt

1 Welche Betriebspensionen gibt es?	4
2 Sie haben eine Zusage? 6 häufig gestellte Fragen	10
Anhang Stichwortverzeichnis	21
Abkürzungsverzeichnis	21

Welche Betriebspensionen gibt es?

4 verschiedene Zusagen sind möglich

Alle 4 Modelle müssen vereinbart werden. Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension.

Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses Je nach Pensionsmodell kann der Leistungsanspruch von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE DIE 4 BETRIEBSPENSIONS-MODELLE GEREGELT SIND.

4 verschiedene Zusagen sind möglich

Die Betriebspension ist eine ergänzende Leistung zur gesetzlichen Pension. Sie kann eine reine Altersversorgung sein aber auch Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenpensionen beinhalten.

Es gibt 4 verschiedene Arten von Pensionszusagen:

- Direkte Leistungszusage
- Pensionskassenzusage
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Lebensversicherung

Innerhalb eines Betriebes ist es erlaubt, je nach Beschäftigtengruppe verschiedene Pensionszusagen zu machen (z. B. leitende und nichtleitende Angestellte). Allerdings muss dabei der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden.

Voraussetzung und gesetzliche Regelung

Vorweg: Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension. Das heißt, Sie können sie nicht erzwingen und benötigen eine Zusage Ihres Arbeitgebers:Ihrer Arbeitgeberin. Je nach Art der Zusage kann der Anspruch von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden (siehe auch Kapitel "Leistungsanspruch und die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses").

Den gesetzlichen Rahmen für Betriebspensionen bildet das seit 1. Juli 1990 geltende Betriebspensionsgesetz (BPG).

Es regelt die Ansprüche aus Pensionszusagen, die bereits von dem:der Arbeitgeber:in gemacht wurden.



Für die rechtliche Beurteilung macht es einen Unterschied, ob Sie schon eine Leistung beziehen oder der Zeitpunkt für den Anspruch in der Zukunft liegt (= Anwartschaft auf eine zukünftige Betriebspensions-Leistung).

Wo werden Leistungszusagen vertraglich geregelt?

Betriebspensionen können auf Basis von 3 verschiedenen Grundlagen festgeschrieben werden:

Einzelarbeitsvertrag

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in

Betriebsvereinbarung

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Betriebsrat

Kollektivvertrag

Zum Beispiel im Bankenkollektivvertrag oder bei den Sozialversicherungsträgern

Modell 1: Direkte Leistungszusage

Bei der direkten Leistungszusage verpflichtet sich Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen bzw. Ihren Hinterbliebenen bei einem bestimmten Ereignis direkt und unmittelbar eine Pension zu bezahlen (z. B. Pension oder Sterbefall). Dafür gibt es 2 Möglichkeiten:

Gesamtversorgungszusage

Dabei handelt es sich um einen unter Einrechnung Ihrer ASVG Pension zugesicherten Betrag – zum Beispiel 80 Prozent Ihres Letztbezuges.

Pensionszuschuss

Im Unterschied zur Gesamtversorgungszusage ist der Pensionszuschuss unabhängig von der Höhe Ihrer ASVG-Pension.

Modell 2: Pensionskassenzusage

Hier verpflichtet sich Ihr:e Arbeitgeber:in während Ihres Arbeitsverhältnisses für Sie Beiträge in eine Pensionskasse einzuzahlen. Aus dem angesparten Kapital bekommen Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen einen Pensionszuschuss von der Pensionskasse.



Die Finanzierung von Betriebspensionen obliegt Arbeitgeber:innen. Bei Pensionskassenzusagen können sich jedoch auch Arbeitnehmer:innen mit Eigenbeträgen beteiligen, so dies vorgesehen ist.

Bei Pensionskassenzusagen gibt es 3 unterschiedlichen Formen:

- Beitragsorientierte Pensionskassenzusage
 Hier hängt die Höhe Ihrer Pension in hohem Maß vom Veranlagungsergebnis jener Beiträge ab, die Ihr:e Arbeitgeber:in in die Pensionskasse eingezahlt hat. Die Höhe des Pensionszuschusses kann daher nicht im Vorhinein definiert werden. Sie ist von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig.
- Leistungsorientierte Pensionskassenzusage
 Bei diesem Modell garantiert Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in eine Pension in einer bestimmten Höhe unabhängig vom Veranlagungsergebnis. Das bedeutet: Wenn das Veranlagungsergebnis nicht die garantierte Pensionshöhe erreicht, muss Ihr:e Arbeitgeber:in den Fehlbetrag ausgleichen (= Nachschusspflicht).
- Misch- bzw. Hybridmodell Ihr:e Arbeitgeber:in garantiert Ihnen die Höhe der "Startpension". Die weitere Entwicklung der Pensionshöhe hängt dann vom Kapitalmarkt ab, ähnlich wie beim beitragsorientierten Modell.

Modell 3: Betriebliche Kollektivversicherung

Bei diesem Modell handelt es sich um eine Gruppenrentenversicherung. Sie bietet ein betriebliches Altersvorsorgesystem wie Pensionskassen in Form von Lebensversicherungen.

Ihr:e Arbeitgeber:in verpflichtet sich, Prämien für Sie zu bezahlen. Beim Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie dann einen lebenslangen Anspruch auf eine Leistung.



Der:Die Arbeitgeber:in ist hier Versicherungsnehmer:in, Sie als Arbeitnehmer:in sind der:die Versicherte.



Im Unterschied zur Pensionskasse garantiert die betriebliche Kollektivversicherung den bei Vertragsabschluss gültigen Rechenzinssatz.

Modell 4: Lebensversicherung

Ihr:e Arbeitgeber:in zahlt Prämien für eine Lebensversicherung, die für Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen abgeschlossen wurde.

Leistungsanspruch und Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses

Je nach Pensionsmodell kann der Leistungsanspruch von der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht werden.

Direkte Leistungszusage

Hier ist es zulässig, dass Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen die Zusage erst nach Ablauf einer gewissen Frist – ab Ihrem Eintritt ins Unternehmen – einräumt (Vorschaltzeit).

Zusätzlich zur oben beschriebenen Vorschaltzeit kann es eine gewisse Wartezeit geben, die nach Erteilung der Zusage verstreichen muss, bevor Ihnen die Anwartschaften tatsächlich zugutekommen (= unverfallbar werden). Je nach Stichtag gibt es 3 Regelungen:

■ Beschäftigungszeiten vor dem 21. Mai 2018 Hier gilt: Die gesetzliche Wartezeit beträgt grundsätzlich 5 Jahre ab Erteilung der Zusage. Es kann aber eine kürzere, gar keine oder eine längere Wartezeit – maximal 10 Jahre – vereinbart werden.

- Beschäftigungszeiten ab dem 21. Mai 2018 In diesem Fall darf die Wartezeit (Unverfallbarkeitsfrist) maximal 3 Jahre ab Erteilung der Zusage betragen.
- Zusagen vor dem 1. Juli 1990 Generell ausgenommen von diesen Beschränkungen der Wartezeit sind Zusagen, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurden.



Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit, haben Sie keinen Anspruch auf eine Betriebspension.

Pensionskassenzusage

Zahlt Ihr:e Arbeitgeber:in Beiträge in eine Pensionskasse, kann eine Wartezeit von maximal 3 Jahren vereinbart werden, bis ein unverfallbarer Anspruch entsteht (= Unverfallbarkeitsfrist). Die Wartezeit beginnt ab der ersten Beitragszahlung. Ausnahme: Bei Zusagen bis zum 31. Dezember 2012 darf die Wartezeit 5 Jahre dauern.



Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit (Unverfallbarkeitsfrist), bekommen Sie keine Betriebspension. Eingezahlte Eigenbeiträge muss Ihnen die Pensionskasse zurückerstatten. Wird der Grenzbetrag jedoch überschritten (2025: 15.900 brutto), haben Sie andere Verfügungsmöglichkeiten – siehe dazu ab Seite 12.

Betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung Nach der Zusage bleibt Ihnen der Anspruch auf die Versicherungsleistung jedenfalls erhalten – unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Sie haben eine Zusage? 6 häufig gestellte Fragen

Ausscheiden aus dem Betrieb vor dem Leistungsfall

Was geschieht mit der zugesagten Leistung, wenn Sie vor dem Leistungsfall aus dem Betrieb ausscheiden?

Unverfallbarer Anspruch

Wie können Sie über den unverfallbaren Anspruch verfügen?

Betriebsübergang

Die Firma wird verkauft, verpachtet ... Was passiert bei einem Betriebsübergang?

Insolvenz

Die Firma ist zahlungsunfähig oder überschuldet ... Welche Regelungen gelten?

Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung

Kann eine Betriebspensions-Zusage widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden?

Umänderung einer direkten Leistungszusage

Kann eine direkte Leistungszusage in ein anderes Betriebspensions-Modell umgeändert werden?

2

LESEN SIE HIER ANTWORTEN AUF OFT GESTELLTE FRAGEN, WENN DIE BETRIEBSPENSIONS-ZUSAGE ERFOLGT IST.

Ausscheiden aus dem Betrieb vor dem Leistungsfall

Was geschieht mit der zugesagten Leistung, wenn Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Pensionsantritt endet?

In dieser Situation kann der Leistungsanspruch entweder verfallen oder als sogenannter unverfallbarer Anspruch bestehen bleiben.

Je nach Pensionsmodell gelten folgende Regelungen:

Direkte Leistungszusage

Für Anwartschaften für Beschäftigungszeiten vor dem 21. Mai 2018 gilt: Ihre erworbene Anwartschaft bleibt bestehen, wenn 2 Bedingungen eingehalten wurden:

- Die vereinbarte oder gesetzliche Wartezeit bzw. Unverfallbarkeitsfrist wurde erfüllt
- Das Arbeitsverhältnis endete nicht durch Kündigung des Arbeitnehmers:der Arbeitnehmerin, berechtigte Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt

Für Anwartschaften für Beschäftigungszeiten, die ab dem 21. Mai 2018 entstehen, beträgt die Unverfallbarkeitsfrist maximal 3 Jahre ab Erteilung der Leistungszusage. Und es gelten die oben beschriebenen Einschränkungen bei der Beendigungsart nicht.



Auch eine einvernehmliche Auflösung kann unter Umständen zu einem Verlust Ihres Anspruches führen.

Pensionskassenzusage, Betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung:

Bei diesen Modellen bleibt Ihre – bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses erworbene – Anwartschaft bestehen (= unverfallbar). Und zwar unabhängig davon, wie Ihr Arbeitsverhältnis zu Ende gegangen ist.



Bei Pensionskassenzusagen muss für die Beiträge der Arbeitgeber:innen jedoch die vereinbarte Unverfallbarkeitsfrist – maximal 3 Jahre – erfüllt sein. Die Beiträge der Arbeitnehmer:innen werden hingegen sofort unverfallbar.

Unverfallbarer Anspruch

Wie können Sie über den unverfallbaren Anspruch verfügen? Die Höhe des unverfallbaren Anspruches wird versicherungsmathematisch berechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt den sogenannten Unverfallbarkeitsbetrag (UVB).



Über den UVB können Sie dann verfügen, wenn Sie innerh. von 6 Monaten nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses eine Verfügungserklärung über den UVB abgeben. Tun Sie das nicht, geht der Anspruch zwar nicht verloren, Ihre Verfügungsmöglichkeiten sind aber eingeschränkt.

Je nach Pensionsmodell haben Sie bei rechtzeitiger Abgabe der Verfügungserklärung über den UVB verschiedene Verfügungsmöglichkeiten:

Direkte Leistungszusage

- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines:einer neuen oder früheren Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen

- Erfüllung der Leistungszusage bei Eintritt des Leistungsfalls, z. B. bei Pensionsantritt, Invalidität
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, dann muss die Leistungszusage im Leistungsfall erfüllt werden (z. B. bei Pensionsantritt, Invalidität).



Mangels einer Verfügungserklärung muss die Leistungszusage im Leistungsfall erfüllt werden (z. B. Pensionsantritt, Invalidität). In diesem Fall sollten Sie Ihre:n ehemalige:n Arbeitgeber:in weiter im Auge behalten, denn: Mögliche Veränderung wie Firmenverlegung, Betriebsübergang, Insolvenz etc. können Ihren zukünftigen Anspruch beeinträchtigen oder gefährden.

Pensionskassenzusage

- Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages (UVB) in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Das heißt: Es werden keine Beiträge mehr eingezahlt
- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines:einer neuen oder früheren Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder prämienfreie Versicherung besteht. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der:die neue Arbeitgeber:in keine Altersversorgung anbietet oder anbieten wird
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin

- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Beiträge geleistet wurden bzw. bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, wird der UVB in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelt.

Betriebliche Kollektivversicherung

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung. Bei Pensionsantritt bekommen Sie von der Versicherung eine Pension ausbezahlt. Ihre Höhe hängt von den einbezahlten Prämien, den Zinsgutschriften und Gewinnanteilen ab
- Übertragung des UVB in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines:einer neuen oder früheren Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- Übertragung des UVB in die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung, in der bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder prämienfreie Versicherung besteht. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der:die neue Arbeitgeber:in keine Altersversorgung anbietet oder anbieten wird
- Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin. Bei einem Arbeitsplatz-Wechsel innerhalb eines Konzerns ist das nur unter Wahrung der Pensionsansprüche möglich
- Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegen

- Fortsetzung mit eigenen Beiträgen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Beiträge geleistet wurden bzw. bei Arbeitsplatz-Wechsel innerhalb eines Konzerns
- Auszahlung des UVB, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Lebensversicherung

Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Leistungsfalles, bleibt Ihr Anspruch auf die Versicherungsleistung erhalten.



Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall zum Ende Ihres Arbeitsverhältnisses kein UVB, sondern der Rückkaufswert zur Verfügung steht.

Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung. Bei Pensionsantritt bekommen Sie von der Versicherung eine Pension ausbezahlt. Ihre Höhe hängt von den einbezahlten Prämien, den Zinsgutschriften und Gewinnanteilen ab
- Übertragung des Rückkaufswertes am Ende des Arbeitsverhältnisses in eine Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in die Gruppenrentenversicherung eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin
- Übertragung des Rückkaufswertes in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauerhaft ins Ausland verlegen
- Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Prämien
- Auszahlung des Rückkaufswertes, sofern er den aktuellen Grenzbetrag nicht übersteigt (2025: 15.900 Euro brutto)

Geben Sie innerhalb von 6 Monaten keine Verfügungserklärung ab, wird die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Betriebsübergang

Die Firma wird verkauft, verpachtet ... Was passiert bei einem Betriebsübergang?



Holen Sie sich bei einem Betriebsübergang sofort kompetente Hilfe und Beratung.

Kontaktieren Sie in jedem Fall Ihren Betriebsrat, die Gewerkschaft oder Ihre Arbeiterkammer (AK). Sie prüfen u. a. die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages bzw. das Weiterbestehen von Betriebsvereinbarungen.

Insolvenz

Die Firma ist zahlungsunfähig oder überschuldet ... Welche Regelungen gelten?

Insolvenz bedeutet die Zahlungsunfähigkeit Ihres Arbeitgebers:Ihrer Arbeitgeberin. Das heißt, der Betrieb kann seine fälligen Zahlungen nicht mehr leisten. Zum Beispiel Löhne, Gehälter oder Beiträge für Betriebspensionen. In diesem Fall kann ein Insolvenzverfahren beim zuständigen Gericht eröffnet werden.

Von einer Insolvenz sind auch die Betriebspensionen betroffen. Je nach Modell auf unterschiedliche Weise:

Direkte Leistungszusage

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird die gesamte Pensionsforderung versicherungsmathematisch hochgerechnet und im Insolvenzverfahren angemeldet.

Einen Teil bekommen Sie vom Insolvenz-Entgelt-Fonds als Einmalzahlung. Ihr restlicher Anspruch wird im Insolvenzverfahren als sogenannten Quotenforderung behandelt.

Für die Einmalzahlung aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds sind 2 Fragen wichtig:

- Unterliegt Ihre Zusage dem Betriebspensionsgesetz (BPG)?
- Tritt die Insolvenz während Ihrer Anwartschaft oder während des Leistungsbezuges sein?

Während Ihrer Anwartschaft bekommen Sie 24 Monatsbeträge ausbezahlt. Ihre Höhe wird auf Basis des UVBs berechnet. Gleiches gilt bei Insolvenz während Sie eine Leistung beziehen. Einziger Unterschied: Unterliegt Ihre Leistungszusage nicht dem BPG, erhalten Sie nur 12 Monatsbeträge.



Nehmen Sie sofort Kontakt mit Ihrer Gewerkschaft oder Ihrer AK auf, wenn sich Zahlungen verzögern oder ganz eingestellt werden.

Sie verfügen über eine unverfallbare Anwartschaft auf Grundlage einer direkten Leistungszusage eines:einer ehemaligen Arbeitgebers:Arbeitgeberin? Dann sollten Sie deren Schicksal unbedingt im Auge behalten. Denn im Insolvenzfall müssen Sie spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Insolvenzeröffnung entsprechende Anträge und Anmeldungen abgeben.

Pensionskassenzusage, betriebliche Kollektivversicherung und Lebensversicherung

Bei diesen Modellen wird der Betriebspensionsanspruch ausgelagert und so vom Schicksal des insolventen Unternehmens entkoppelt. Dadurch bleiben Ihre Ansprüche gesichert. Und zwar zumindest in Höhe jener Beiträge, die bis zur Insolvenz bezahlt wurden. Für nicht abgeführte Beiträge können Sie Insolvenz-Entgelt beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragen.



Haben Sie eine Lebensversicherung, empfehlen wir Ihnen im Insolvenzfall sofort professionelle Beratung durch Ihre Gewerkschaft oder AK. Eventuell besteht durch Verpfändung ein insolvenzfester Anspruch zu Ihren Gunsten.

Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung

Kann eine Betriebspensions-Zusage widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt werden?

Ja. Unter folgenden Voraussetzungen können Betriebspensions-Zusagen von Arbeitgeber:innen eingestellt (widerrufen), eingeschränkt oder ausgesetzt werden:

- Die Pension unterliegt dem Betriebspensionsgesetz (BPG)
- Der Widerruf, die Einschränkung bzw. Aussetzung wurde ausdrücklich vereinbart
- Aufgrund der wirtschaftliche Lage des Unternehmens würde die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung den Weiterbestand gefährden

Bei Zusagen auf Basis einer Betriebsvereinbarung müssen Widerrufe, Einschränkungen und Aussetzungen mindestens 3 Monate vorher mit dem Betriebsrat diskutiert werden. Er hat dabei das Recht, fachkundige Personen beizuziehen.



Beachten Sie bitte, dass bei einem Leistungs-Widerruf bzw. deren Einstellung Ihre Anwartschaft grundsätzlich erhalten bleibt.

Umänderung einer direkten Leistungszusage

Kann eine direkte Leistungszusage in eine Pensionskassenzusage oder betriebliche Kollektivversicherungszusage umgeändert werden?

Ja. Je nach Rechtsgrundlage kann eine direkte Leistungszusage unter verschiedenen Bedingungen rechtwirksam umgeändert werden:

- Bei einer einzelvertraglichen Zusage bedarf es dazu Ihrer Zustimmung als Arbeitnehmer:in
- Bei einer Zusage auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung braucht es die Zustimmung des Betriebsrates

Üblicherweise wird die bis zum Zeitpunkt des Umstiegs erworbene Anwartschaft versicherungsmathematisch berechnet und in die Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlt bzw. übertragen. Ab dann zahlt Ihr:e Arbeitgeber:in einen monatlichen Beitrag.

Mit Ihrer Zustimmung als Leistungsempfänger:in ist eine Übertragung auch im Leistungszeitraum möglich.



In der Vergangenheit gab es vor allem Übertragungen in ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem. Die zu erwartende Pensionshöhe orientierte sich an der Höhe laut Direktzusage. Wegen der Abhängigkeit vom Kapitalmarkt kann sie aber nicht garantiert werden. Negative Entwicklungen in den letzten Jahren haben zu massiven Kürzungen bei Pensionskassenpensionen geführt.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS SOWIE INFOS ZU DEN AK SERVICERECHNERN.

Stichwortverzeichnis

A	I
Ausscheiden, vor Pensionsantritt 11	Insolvenz 16
Aussetzung, Betriebspensions-Zusage 18	3 L
В	Lebensversicherung (Modell 4) 8
Betriebliche Kollektivversicherung (Modell 3) 7	Leistungsanspruch, Dauer Arbeitsverhältnis 8
Betriebspensionen, Voraussetzung 5	5 P
Betriebspensionen, Zusagen 5	Pensionskassenzusage (Modell 2)
Betriebsübergang 16	S U
D	Unverfallbarer Anspruch 12
Direkte Leistungszusage (Modell 1) 6	5 V
Direkte Leistungszusage, Umänderung 19	Vertragliche Regelungen
E	W
Finschränkung Retriehsnensions-Zusage 18	Widerruf Retriebspensions-Zusage 18

Abkürzungsverzeichnis

AK Arbeiterkammer

BPG Betriebspensionsgesetz UVB Unverfallbarkeitsbetrag

www.arbeiterkammer.at _______2

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz

① 05 7799-0 | Fax: 05 7799-2387



Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frau, Beruf & Familie		_
Auskünfte in Steuerfragen		
Auskünfte in Pflegefragen		
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten		
und in Arbeitnehmer:innenschutzfragen		
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung		
Auskünfte Bildung		
Auskünfte Betriebssport		
AK-Saalverwaltung		5
AK-Broschürenzentrum		
Präsidialbüro		
Marketing und Kommunikation		
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at
AUSSENSTELLEN		
9600 Princk/Mink Schillarstra Ro 22	DW/ 2100	bruck mur@aketmk at
8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22		
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3 8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße	DW 3200 5 DW 3300	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5DW 3300 DW 3400	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5DW 3300 DW 3400 DW 3500	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5 DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5 DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100	deutschlandsberg@akstmk.atsuedoststeiermark@akstmk.atfuerstenfeld@akstmk.athartberg@akstmk.atleibnitz@akstmk.atleoben@akstmk.atliezen@akstmk.atliezen@akstmk.atmurau@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100 DW 4200	deutschlandsberg@akstmk.atsuedoststeiermark@akstmk.atfuerstenfeld@akstmk.athartberg@akstmk.atleibnitz@akstmk.atleoben@akstmk.atliezen@akstmk.atmurau@akstmk.atmurau@akstmk.atmuerzzuschlag@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at weiz@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at weiz@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3. 8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12. 8230 Hartberg, Ressavarstraße 16. 8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6. 8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2. 8940 Liezen, Ausseer Straße 42. 8850 Murau, Bundesstraße 7. 8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 8. 8570 Voitsberg, Schillerstraße 4. 8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3. 8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at weiz@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400 DW 4500 DW 4500	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at weiz@akstmk.at mural@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3. 8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12. 8230 Hartberg, Ressavarstraße 16. 8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6. 8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2. 8940 Liezen, Ausseer Straße 42. 8850 Murau, Bundesstraße 7. 8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 8. 8570 Voitsberg, Schillerstraße 4. 8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3. 8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400 DW 4500 DW 4500	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at weiz@akstmk.at mural@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400 DW 4500 DW 4500	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at weiz@akstmk.at mural@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3. 8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12. 8230 Hartberg, Ressavarstraße 16. 8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6. 8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2. 8940 Liezen, Ausseer Straße 42. 8850 Murau, Bundesstraße 7. 8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 8. 8570 Voitsberg, Schillerstraße 4. 8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3. 8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82. AK-VOLKSHOCHSCHULE Köflacher Gasse 7, 8020 Graz	DW 3200 5. DW 3300 DW 3400 DW 3500 DW 3800 DW 3900 DW 4000 DW 4100 DW 4200 DW 4300 DW 4400 DW 4500 DW 4500	deutschlandsberg@akstmk.at suedoststeiermark@akstmk.at fuerstenfeld@akstmk.at hartberg@akstmk.at leibnitz@akstmk.at leoben@akstmk.at liezen@akstmk.at murau@akstmk.at muerzzuschlag@akstmk.at voitsberg@akstmk.at meiz@akstmk.at murtal@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stand: Jänner 2025 Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6–14, Layout und Produktion: R. Feimuth